

II. grad. affin. lin. transv. in aequal. tang. prim.: keine Ehe mit dem Weibe des Bruders vom Vater 18, 14; 20, 20; keine Ehe mit dem Weibe des Bruders von der Mutter 20, 20.

2. Dispens kann ertheilen und ertheilt die Kirche im II. grad. consang. lin. transv. in aequal. tang. prim.; im I. grad. affin. lin. transv. aequal.; im II. grad. affin. lin. transv. in aequal. tang. prim. Dispens kann ertheilen, ertheilt aber nicht die Kirche im I. grad. affin. lin. rectae.

Leitmeritz.

Professor Dr. Josef Eiselt.

XVII. (**Ist eine vor dem Civilbeamten geschlossene Mischehe eine kirchlich geltige Ehe?**) Keineswegs. Man kann zunächst wohl unterscheiden, ob eine solche Mischehe an einem Orte geschlossen wird, wo die Tridentinische Form (Sess. XXIV. c. Tametsi) in Rechtskraft besteht oder nicht. Handelt es sich um einen Ort, wo jene Form gilt, so ist die Civilehe gewiß keine kirchlich geltige Ehe propter impedimentum clandestinitatis. Siehe Aichner S. 523. Aber auch dort, wo das Tridentinum nicht promulgirt ist, darf man die Giltigkeit einer solchen Ehe nicht sofort behaupten. Aichner, der dieselbe Frage stellt (Comp. jur. eccl. edit. V. p. 632, n. 28.) und in diesem Falle an und für sich für die Giltigkeit spricht, fügt doch wiederum eine Beschränkung hinzu, indem er sagt: *Vera responsio est, ipsa (matrimonia) esse valida in dictis locis, nisi constet contrahentes intendere voluisse per contractionem coram magistratu civili solummodo ceremoniam civilem peragere et postea coram parocho proprio matrimonium ecclesiasticum perficere.* Nam hoc probato, nullum esset matrimonium civile. Sie ist also ungültig, wenn die Contrahenten bei der weltlichen Obrigkeit nur den Civilact setzen wollten. Wie aber, wenn sie überhaupt nur einen Civilact setzen wollten, ohne an einen sacramentalen Contract zu denken? Hat ein derartiger Civilcontract die Natur einer vortridentinischen clandestinen Ehe? Wir möchten es bezweifeln, jedenfalls aber in concreten Fällen weder pro noch contra entscheiden, sondern dafürhalten, ejusmodi casus arduos ad Pontificem esse deferendos.

Linz.

Professor Dr. M. Hiptmair.

XVIII. (**Die Weihe des Taufwassers**)<sup>1)</sup> soll am Charsamstag und am Pfingstsamstag nach dem Ritus stattfinden, welchen das Messbuch vorzeichnet. Diese Tage sind nicht facultativ, sondern obligatorisch, und zwar in zweifacher Hinsicht: 1. insoferne der Ritus, wie er im Missal vorgeschrieben ist, ausschließlich an diesen beiden

<sup>1)</sup> Vgl. Quartalschrift 1881, S. 323 und 560.